

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 25. Februar

1958

Inhalt: 1. Zusammensetzung der Rechtsausschüsse. 2. Sammlungen kirchlicher Urkunden aus den von der Volksrepublik Polen verwalteten deutschen Ostgebieten. 3. Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zu von der gesetzlichen Rentenversicherung befreienden Lebensversicherungsverträgen und zu bestimmten öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen. 4. Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1958 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1958. 5. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Dortmund-Auf dem Höchsten. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Dortmund. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Stieghorst. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Stephani-Kirchengemeinde in Vlotho. 10. Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle in der Kirchengemeinde Gütersloh. 11. Persönliche und andere Nachrichten. 12. Erschienene Schriften.

Zusammensetzung der Rechtsausschüsse

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 1. 1958
Nr. 23546 / A 12—03

Nachstehende Liste der auf Grund der §§ 4 u. 5 des Kirchengesetzes betr. die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. 10. 1956 (KABL. S. 15) gewählten Mitglieder der Rechtsausschüsse geben wir bekannt:

A

Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen

Mitglieder:

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Lepper, Herford, Arndtstr. 4

1. Stellv.: Landgerichtsrat Kriege, Brackwede, Bodelschwinghstr. 347

2. Stellv.: Landgerichtsdirektor Dr. Baedeker, Dortmund, Querstr. 14

1. (theologischer) Beisitzer:

Superintendent Achenbach, Niederschelden, Kirchstr. 10

1. Stellv.: Pfarrer Barutzky, Hamm, Feidikstr. 4

2. Stellv.: Pfarrer Bartels, Münster, Straßburger Weg 51

2. (theologischer) Beisitzer:

Pfarrer Kraemer, Altena, An der Kirche 3

1. Stellv.: Pfarrer Kochs, Gronau, Bentheimer Straße 11

2. Stellv.: Pfarrer Zipp, Bochum, Pinagelstr. 9

3. (rechtskundiger) Beisitzer:

Landgerichtsrat Kriege, Brackwede, Bodelschwinghstr. 347

1. Stellv.: Amtsgerichtsdirektor Neuhaus, Herford, Kreishausstr. 14

2. Stellv.: Amtsgerichtsrat Dr. Eichholz, Castrop-Rauxel, Thomasstr. 12

4. (weiterer nichttheologischer) Beisitzer:

Oberstudiendirektor Kaspers, Schwelm, Römerstraße 17

1. Stellv.: Stadtverwaltungsdirektor Görke, Iserlohn, Wallstr. 52

2. Stellv.: Dipl.-Landwirt von Bodelschwingh, Weddinghofen ü. Kamen, Haus Velmede

Beamtenbeisitzer:

1. Verwaltungsdirektor Miller, Dortmund, Auf dem Berge 34

1. Stellv.: Landeskirchenamtsrat Müller, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5

2. Stellv.: Verwaltungsdirektor Heuer, Hohenlimburg, Im Weinhof 13

2. Rendant Pieper, Bielefeld, Güsenstr. 18

1. Stellv.: Fürsorgerin Gronau, Herne, Kronprinzenstraße 20

2. Stellv.:

3. Küster Herkelmann, Dortmund, Westfalendamm 190

1. Stellv.: Küster Führ, Dortmund-Hörde, Kanzlerstraße 8

2. Stellv.: Küster Michel, Schwerte, Gr. Marktstraße 2

B

Gemeinsamer Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vorsitzender für westf. Disziplinarfälle:

Senatspräsident Dr. Klose, Urbar bei Koblenz, Am Rheineck 8

1. Stellv.: Oberregierungsrat a. D. von Cossel, Düsseldorf, Hompeschstr. 7

2. Stellv.: Oberlandesgerichtsrat Endemann, Duisburg, Schweizer Str. 114

Vorsitzender für rheinische Disziplinarfälle:

Oberstaatsanwalt Dr. Springer, Siegen, Wellersbergstraße 4

1. Stellv.: Oberstaatsanwalt Dr. Pamp, Hagen, Kammannstr. 34
2. Stellv.: Landgerichtsdirektor Dr. Belemann, Hagen, Bülowstr. 3
1. (theologischer) Beisitzer:
Superintendent Höhler, Wuppertal - Elberfeld, Platz der Republik 26
 1. Stellv.: Superintendent Köhne, Essen-Karnap
 2. Stellv.: Superintendent Pabst, Rheinhausen
2. (theologischer) Beisitzer:
Superintendent Hevendehl, Bergkirchen üb. Bad Oeynhaus
1. Stellv.: Superintendent Geck, Recklinghausen, Herner Str. 8
2. Stellv.: Superintendent Heuer, Werther, Bielefelder Str. 23
3. (rechtskundiger) Beisitzer:
Oberstaatsanwalt Dr. Pamp, Hagen, Kammannstraße 34
 1. Stellv.: Senatspräsident Dr. Buhrow, Hamm, Brückenstr. 12
 2. Stellv.: Staatsanwalt Venghaus, Bielefeld, Humboldtstr. 30
4. (weiterer nichttheologischer) Beisitzer:
Dozent Esken, Nierenhof a. d. Ruhr, Nierenhofer Straße 14
 1. Stellv.: Kurt Schmid, Duisburg, Fuldastraße
 2. Stellv.: Presbyter Martin, Köln-Riehl, Amsterdamer Str. 195

Beisitzer im Verfahren gegen

- a) Vikarinnen:
Vikarin Kaufmann, Essen
 1. Stellv.: Vikarin Grimme, Villigst
 2. Stellv.: Vikarin Freiling, Wuppertal-Elberfeld
- b) Beamte des höheren Dienstes:
v. Bismarck, Villigst bei Schwerte
 1. Stellv.: Oberkirchenrat Ulrich, Düsseldorf
 2. Stellv.: Landeskirchenbaurat Nau, Bielefeld
- c) Beamte des gehobenen Dienstes:
Landeskirchen-Bürodirektor Dudey, Düsseldorf
 1. Stellv.: Landeskirchen-Verwaltungsdirektor Klöber, Bielefeld
 2. Stellv.: Kgd.-Amtmann Hillringhaus, Wuppertal-Barmen
- d) Beamte des mittleren Dienstes:
Diakon Schneider, Gelsenkirchen- Buer
 1. Stellv.: Küster Albrecht, Düsseldorf
 2. Stellv.: Fürsorgerin Kornrumpf, Herford
- e) Beamte des einfachen Dienstes:
Küster Immer, Köln
 1. Stellv.: Küster Rasche, Bad Oeynhaus
 2. Stellv.:

Sammlungen kirchlicher Urkunden aus den von der Volksrepublik Polen verwalteten deutschen Ostgebieten

Landeskirchenamt
Nr. 13913/56 A 11—09

Bielefeld, den 5. 2. 1958

Aus gegebenem Anlaß weisen wir erneut darauf hin, daß kirchliche Urkunden, die in den polnisch verwalteten deutschen Gebieten entstanden sind und den Pfarrämtern aus Anlaß von Amtshandlungen vorgelegt werden, als Abschrift oder Photokopie dem Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kirchenbuchamt für den deutschen Osten, Hannover, Militärstr. 9, zu übersenden sind.

Lohnsteuer

Landeskirchenamt
Nr. 1668 / D 15 — 03

Bielefeld, den 6. 2. 1958

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1957 geben wir hiermit bekannt. Der Bezugerlaß vom 26. September 1957 ist im Kirchlichen Amtsblatt 1957 Seite 114 abgedruckt.

Wegen der steuerlichen Behandlung von freiwilligen Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer verweisen wir auf die Bestimmungen zu § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1955 (BGBl. 1955 I S. 542, BStBl. 1955 I S. 461) und auf Abschnitt 55 der LStR 1955 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 184 vom 23. September 1955, BStBl. 1955, BStBl. 1955 I S. 489).

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
A 2176 — 7368 / VB — 2

Düsseldorf, den 17. Dez. 1957

An die
Oberfinanzdirektion Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster (Westf.)
Zur Bekanntgabe geeignet!

Betr.: Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zu von der gesetzlichen Rentenversicherung befreienden Lebensversicherungsverträgen und zu bestimmten öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen.

Bezug: Abschnitt II meines Erlasses vom 26. September 1957 S 2176 — 6722 / VB — 2 —.

Im Abschnitt II meines vorbezeichneten Erlasses habe ich weitere Weisungen in Aussicht gestellt zur Frage der steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zu Lebensversicherungsaufwendungen von Arbeitnehmern, die auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Artikel 2 § 1 Buchstabe a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Dazu weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen auf folgendes hin:

Arbeitnehmer, die am maßgebenden Stichtag (30. September 1957 oder 31. August 1957 — vergl. Abschnitt I meines Erlasses vom 26. September 1957)

das 50. Lebensjahr vollendet haben, können zwei Gründe für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung geltend machen, und zwar

1. Vollendung des 50. Lebensjahres bis zu dem maßgebenden Stichtag oder
2. Abschluß eines entsprechenden Lebensversicherungsvertrages.

Beide Befreiungsgründe bestehen unabhängig voneinander. Es ist aber davon auszugehen, daß der erste Grund die ursächliche Veranlassung für die Befreiung von der Versicherungspflicht ist. Zahlt der Arbeitgeber in diesen Fällen Zuschüsse zu Lebensversicherungsaufwendungen des Arbeitnehmers, so sind die Zuschüsse nach den allgemeinen Vorschriften über die steuerliche Behandlung von freiwilligen Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer zu behandeln. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber in diesen Fällen Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung des Arbeitnehmers in der Angestelltenversicherung leistet.

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1958 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1958

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 2. 1958
Nr. 2640 / B 14—04

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1958 geben wir bekannt mit der Bitte um Beachtung.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

S 2230 — 154 / VB — 2

Düsseldorf, 15. Januar 1958

An die
Oberfinanzdirektion Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster (W.)

Zur Bekanntgabe geeignet!

B e t r.: Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1958 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1958;

hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1957

Es wird den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1958 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1958 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1958 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1957 berechnen (Hinweis auf § 37 Absatz 2 LStDV).

2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar 1958 beginnen und die spätestens am 28. Februar 1958, enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1958 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Jahr 1958 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1957 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf

der Lohnsteuerkarte 1957 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse.

3. Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrages (Ziffer 2) ist von dem am 31. Dezember 1957 gültigen steuerfreien Jahresbetrag bei monatlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{12}$ und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{52}$ auszugehen.

4. Für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1957 eingetragenen Merkmale ist folgendes zu beachten:

a) Ist auf der Lohnsteuerkarte 1957 die Steuerklasse II oder III bescheinigt und war nach der Eintragung im letzten Lohnzahlungszeitraum des Monats Dezember 1957 ein Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen, so ist die Lohnsteuer nach den Steuerklassen II Z oder III Z zu berechnen; dabei ist der Hinzurechnungsbetrag auf der Lohnsteuerkarte 1957 unberücksichtigt zu lassen.

b) Bei einem zweiten oder jedem weiteren Dienstverhältnis ist auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte 1957 vermerkt, daß es sich um die zweite oder eine weitere Lohnsteuerkarte handelt. Dabei hat der Arbeitgeber im Falle der Anwendung der Steuerklasse II oder III die Lohnsteuer nach den Steuerklassen II Z oder III Z zu berechnen; statt des auf der Lohnsteuerkarte 1957 eingetragenen Hinzurechnungsbetrages ist ein Hinzurechnungsbetrag in Höhe von 182 DM monatlich, 42 DM wöchentlich, 7 DM täglich oder 3,50 DM halbtäglich (§ 14 LStDV i. d. F. des Entwurfs der Zweiten Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1957) zu berücksichtigen.

5. Sobald die Lohnsteuerkarte 1958 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1958 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.

6. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1957 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1957 gewährter Freibetrag für das Jahr 1958 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zu Ungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits am 1. Januar 1958 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1958 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen. Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblattes und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde und einer Pfarrstelle

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bewohner des in § 2 dieser Urkunde näher bezeichneten Gebietes der Evangelischen Kirchen-

gemeinden Schwerte, Wellinghofen I und Wellinghofen II werden aus den genannten Kirchengemeinden ausgepfarrt und zu einer neuen Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund - Auf dem Höchsten vereinigt.

Die Kirchengemeinde Dortmund - Auf dem Höchsten soll dem Kirchenkreis Dortmund angehören.

§ 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird wie folgt begrenzt:

Im Westen beginnt die Grenze am Schnittpunkt der „Wittbräucker Straße“ mit der Grenze der kreisfreien Stadt Dortmund, verläuft mit dieser Stadtkreisgrenze zuerst 100 m in südsüdöstlicher, dann in östlicher bzw. südlicher Richtung bis zum „Wannebach“, nimmt diesen in östlicher Richtung als Südgrenze bis zum Auftreffen auf die projektierte Bundesautobahn, verläuft über deren Mitte in nordnord-östlicher Richtung bis zur Ostseite des Wohnplatzes „Sänger“, wendet sich unter Einschluß dieses Wohnplatzes unmittelbar nach Nordnordosten, überquert den „Krinkenweg“, verläuft dann nach Nordwesten und nach etwa 380 m nach Westen bis zum Auftreffen auf die Stadtkreisgrenze von Dortmund und folgt dieser in etwa westlicher Richtung bis zur Westseite des katholischen Friedhofes. Von hier biegt sie nach Nordwesten mit der ehemaligen Grenze der Gemeinde Berghofen bis über die „Wittbräucker Straße“, folgt an der Nordseite dieser Straße 80 m nach Westsüdwesten, wendet sich dann an der Ostseite der Straße 80 m nach Südsüdwesten, weiter in etwa westlicher Richtung bis zur Benninghofer Straße“. Dieser folgt sie in der Straßenmitte bis zur Abzweigung „Unterer Weg“, geht in westlicher Richtung über dessen Mitte bis zum „Roten Weg“, folgt diesem über die Mitte in südsüdöstlicher Richtung bis zum „Niederhofer Kohlenweg“, geht 60 m über dessen Mitte nach Westsüdwesten, biegt dann den nach Südwesten verlaufenden Waldweg entlang bis zur alten Gemeindegrenze Benninghofen, folgt diesem 75 m nach Südosten und wendet sich dann nach Südwesten, im letzten Teil zusammen mit dem Waldweg, bis zum Auftreffen auf den zweiten von Osten kommenden Waldweg (Gabelung) und folgt diesem 85 m nach Südwesten bis zur nächsten Waldweggabelung. Von hier verläuft sie 150 m nach Südsüdwesten und wendet sich dann in westsüdwestlicher Richtung bis zum „Am Ellberg“, überquert diesen Weg und biegt alsdann nach Südwesten. Nach 310 m verläuft sie parallel zur „Wittbräucker Straße“ nach Südwesten, um nach 260 m in südöstlicher Richtung abzubiegen auf die „Wittbräucker Straße“, an deren Nordseite sie schließlich weiter verläuft bis zum oben erwähnten Ausgangspunkt.

§ 3

In dem Gebiet der neuen Kirchengemeinde Dortmund - Auf dem Höchsten wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 14. März 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)
In Vertretung
Dr. Thümme l

Nr. 1801 / Auf dem Höchsten

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 14. 3. 1957 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde „Dortmund, Auf dem Höchsten“ erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 28. 8. 57 — I G 60/50/3 Nr. 11778/57 gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg i. W., den 7. Sept. 1957.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

Schulz

G. Z.: 41 Nr. D — 28 E.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Dortmund errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 5. Februar 1958

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)
In Vertretung
Dr. Thümme l

Nr. 22232 / Dortmund Paul-Gerhardt 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund, wird eine

weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Kirchlinde-Rahm errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 5. Februar 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Thümme l

Nr. 22229 / Kirchlinde-Rahm 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 29. Januar 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Thümme l

Nr. 491 — Stieghorst 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Stephani-Kirchengemeinde in Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 27. Januar 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Thümme l

Nr. 1304 / Vlotho-Stephani 1 (2)

Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle

Auf Grund von § 12 Abs. 2 des Vikarinnen-gesetzes (Kirchliches Amtsblatt 1956 S. 119 ff.) wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine Vikarinnen-stelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Februar 1958

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Thümme l

Nr. 23783 / Gütersloh 1 V.

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Dringenberg in den Ruhestand am 1. April 1958 frei werdende (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Hartmann in den Ruhestand am 1. April 1958 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gehlenbeck, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch anderweitige Berufung des Pfarrers Hellmund frei werdende Pfarrstelle der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Hausberge, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Evgl.-luth. Stephani-Kirchengemeinde in Vlotho, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die neugeschaffene 2. Pfarrstelle in Windhoek. Gesucht wird ein jüngerer Pfarrer nicht ohne pfarramtliche Erfahrung. Handschriftliche Bewerbungen mit maschinengeschriebenem Lebenslauf in 2 Ausfertigungen mit 2 Lichtbildern, sowie Abschriften der theologischen Prüfungszeugnisse sind an das Kirchliche Außenamt, Frankfurt/M., Untermainkai 81, zu richten. Bewerbungsschluß 28. Februar 1958.

Berufen sind

Pfarrer Rudolf Bäumer, bisher in Ibbenbüren, zum Landespfarrer der Evangelischen Kirche von

K. Ende Ev. Kirchengemeinde

Westfalen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Mädchenwerks der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pfarrer Hellmut B u r g h a r d t zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Dr. Schwarzenau;

Pfarrer Dr. Keienburg, bisher in Gelsenkirchen-Schalke, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Graf Finck von Finckenstein zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des Pfarrers Heinrich Gerlach, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Horst Klein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Birkelbach, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des in die Pfarrstelle am Waldkrankenhaus in Berlin-Spandau berufenen Pfarrers Muthmann;

Hilfsprediger Reinhold Wehrmeyer zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde in Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des zum Anstaltspfarrer der Heil- und Pflegeanstalt Lengerich berufenen Pfarrers Karlmeier;

Hilfsprediger Rudolf Weißbach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (9.) Pfarrstelle;

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Heinrich G r o t h a u s, früher Pfarrer in Recklinghausen, seit 1950 im Heimatdienst der Goßner Mission, am 20. Januar 1958 in 68. Lebensjahr;

Pfarrer Walther Zilz, Leiter des Diakonissenmutterhauses „Friedenshort“ in Freudenburg, Kirchenkreis Siegen, am 25. November 1957 im 71. Lebensjahr.

Stellensuche

Katechetin, 46 Jahre alt, ursprünglich Kindergärtnerin und Hortnerin, seit 1946 im katechetischen Dienst, Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung bis zum 10. Schuljahr, sucht Dienst als Katechetin. Sie kommt auch als Heimleiterin oder Gemeindehelferin in Frage. Anfragen sind an das Katechetische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in (21b) Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohnerstr. 20, zu richten.

Kirchenmusikerin mit C-Prüfung, 31 Jahre, sucht eine Stelle, in der die Möglichkeit zur Einarbeitung in den kirchlichen Verwaltungsdienst

gegeben ist. Kenntnisse in Schreibmaschine und Stenografie und 3½ Jahre Tätigkeit als Bürogehilfin können nachgewiesen werden. Anfragen sind an den Landeskirchenmusikwart, Herrn Professor Dr. Ehmman in (21a) Herford, Parkstraße 6, zu richten.

In der evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Erle ist die Stelle eines hauptamtlichen Kirchenmusikers (mit B-Prüfung) neu zu besetzen. Eine neuwertige Orgel und ein gut geschulter Chor (Singgemeinde) sind vorhanden. Wer Liebe und gute Befähigung zur Chorarbeit mitbringt, findet ein fruchtbares Arbeitsfeld. Die Besoldung erfolgt nach TO.A Gruppe VII. Falls Bewerber die Rendantur mitverwalten können, erfolgt Einstufung in Gruppe VI b. In diesem Falle müssen die dafür notwendigen Verwaltungskennnisse nachgewiesen werden. Die Bewerbungen sind an das Presbyterium z. Hd. d. Vorsitzenden, Pfarrer Bettin, Gelsenkirchen-Erle, Crangerstraße 230, zu richten.

Gelernter Gartenbautechniker mit katechetischer Ausbildung, 10 Jahre im Gemeindedienst (auch als Friedhofsverwalter) in der Sowjetzone tätig gewesen, mit kirchlicher Freigabebescheinigung bereits in Westdeutschland, sucht Arbeit im Gemeindedienst. Anfragen sind zu richten an das Katechetische Amt in Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20.

Beilagenhinweis

Der vorigen Nummer des Kirchlichen Amtsblattes lag ein Prospekt des Gräfin-Walburg-Hauses, Alumnat für Schülerinnen, in Burgsteinfurt, Friedrich-Hofmann-Straße, bei, das mit Beginn des Schuljahres 1958/59 eröffnet wird.

Wir sind dankbar für die neue Möglichkeit zum Besuch weiterführender Schulen, die sich hier evangelischen Kindern eröffnet, die auf Unterbringung in einem Internat angewiesen sind. Darum bitten wir, Eltern, die solche Gelegenheit suchen, auf das Gräfin-Walburg-Haus hinzuweisen.

Erschienene Schriften

Unter der Überschrift „100 Jahre evangelischer Gottesdienst im Altenberger Dom“ hat Pfarrer Gerhard Hage in Altenberg im Auftrage des Kirchenkreises Köln sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland eine bebilderte Festschrift herausgegeben, die gegen Voreinsendung von 2,— DM (Preis einschließlich Verpackung und Porto) auf Postscheckkonto Nr. 30773 beim Postscheckamt Köln beim Evangelischen Pfarramt Altenberg bezogen werden kann. Wir weisen auf diese Schrift hin, die im Blick auf die Auseinandersetzung um den Simultancharakter des Domes Bedeutung hat.